



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2018

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung
Drucksache 19/6738 zu Drucksache 19/6413**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Das Vorblatt wird wie folgt geändert:

Unter Buchstabe G wird das Wort "keine" durch die nachfolgenden Sätze ersetzt:

"Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat der Bundestag ein umfassendes Gesetzespaket beschlossen, das für Menschen mit Behinderung viele Verbesserungen vorsieht. Sie erhalten mehr Möglichkeiten der Teilhabe und mehr Selbstbestimmung. Die Prävention wird gestärkt, Hilfen sollen zukünftig wie aus einer Hand erfolgen. Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben für Hessen und legt den Träger der Eingliederungshilfe fest. Damit wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderung in Hessen an den Verbesserungen durch das BTHG teilhaben können."

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter "mit Vollendung des 18.Lebensjahres oder" gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2.

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 8

Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen

(1) Das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium beruft einen Inklusionsbeirat, der die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung insbesondere nach den §§ 131 Abs. 2, 133 Abs. 5 Nr. 10 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übernimmt. Die oder der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung (Landesbeauftragte/Landesbeauftragter) nach § 18 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist aufgrund ihres bzw. seines Amtes Mitglied des Beirats. Darüber hinaus werden 30 weitere Mitglieder berufen und zwar insbesondere auf Vorschlag

1. von Verbänden und von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen,
2. der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V.,
3. der kommunalen Spitzenverbände und
4. von Gewerkschaften und von Unternehmerverbänden.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Bei der Berufung ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen und eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern zu achten."

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 9
Rechtsaufsicht

Die Träger der Eingliederungshilfe unterliegen der Rechtsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist das für Eingliederungshilfe zuständige Ministerium."

II. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Die Abs. 4 und 5 werden zu den Abs. 3 und 4.

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 7
Interessenvertretung

Das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium beruft einen Inklusionsbeirat, der die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung im Sinne des § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übernimmt. Die oder der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung (Landesbeauftragte/Landesbeauftragter) nach § 18 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist aufgrund ihres bzw. seines Amtes Mitglied des Beirats. Darüber hinaus werden 30 weitere Mitglieder berufen und zwar insbesondere auf Vorschlag

1. von Verbänden und von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen,
2. der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V.,
3. der kommunalen Spitzenverbände und
4. von Gewerkschaften und von Unternehmerverbänden.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Bei der Berufung ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen und eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern zu achten."

Begründung:

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Mit dieser Änderung wird die Formulierung in Abs. 3 an die in Abs. 1 angepasst. Der Übergang der Zuständigkeit auf den überörtlichen Träger erfolgt mit Beendigung der Schulausbildung.

Zu Nr. 2

Mit dieser Änderung wird das anlasslose Prüfrecht in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, die Qualität einschließlich der Wirksamkeit vereinbarter Leistungen gestrichen. Eine Abweichung von § 128 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ist damit nicht mehr vorgesehen.

Zu Nr. 3

Das Sozialgesetzbuch IX und die UN-Behindertenrechtskonvention sehen vor, dass die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen aus dem Kreis der Betroffenen kommen. Mit der Änderung wird ein Inklusionsbeirat eingerichtet, der eine breite Vertretung der Betroffenen und betroffener Verbände und Organisationen vorsieht. Der oder die Beauftragte nach § 18 Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz wird aufgrund des Amtes gleichberechtigtes Mitglied.

Zu Nr. 4

Die örtlichen und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe führen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht und nicht der Fachaufsicht.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1

Mit dieser Änderung wird das anlasslose Prüfrecht in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, die Qualität einschließlich der Wirksamkeit vereinbarter Leistungen gestrichen. Eine Abweichung von § 78 Abs. 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch ist damit nicht mehr vorgesehen.

Zu Nr. 2

Entsprechend der Änderung in Art. 1 Nr. 2 wird auch hier zur Interessenvertretung ein Beirat installiert.

Wiesbaden, 11. September 2018

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Rudolph